

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
V01 DEZERNAT I OBERBÜRGERMEISTER <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V02 DEZERNAT II DEZERNAT FÜR FINANZEN UND NACHHALTIGKEIT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V03 DEZERNAT IV DEZERNAT FÜR BILDUNG, KULTUR UND JUGEND <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V04 DEZERNAT VI BAUDEZERNAT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V05 DEZERNAT VII WIRTSCHAFT, SOZIALES UND DIGITALISIERUNG <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V06 STADTAMT 12 AMT FÜR ENTWICKLUNGSPLANUNG, STATISTIK UND WAHLEN <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
V07 STADTAMT 20 STADTKÄMMEREI <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V08 STADTAMT 23 LIEGENSCHAFTSAMT <u>Schreiben vom 19.08.2024</u> „im Geltungsbereich des BBP Nr. 111.03.05 „Vorstadtstrasse zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ befinden sich die folgenden Grundstücke der Landeshauptstadt Saarbrücken: Gemarkung Saarbrücken Flur 1, Flurstück 384/3 (Suppengasse) - Flur 1, Flurstück 40/2 (Hintergassentreppe) Flur 4, Flurstück 5/13 (Trillerweg) Flur 1, Flurstück 149/3 (Vorstadtstraße) Bei den o. g. Grundstücken liegen derzeit keine, uns bekannten, Aktivitäten vor. Anmerkungen, Hinweise o. ä. gibt es daher seitens des Liegenschaftsamtes zur Planung nicht.“		Kein Beschluss erforderlich
V09 STADTAMT 30 RECHTSAMT VERWALTUNGSDEZERNENT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V10 STADTAMT 32. 3 ORDNUNGSAMT STRAßENVERKEHRSTELLE <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>V11 STADTAMT 37 AMT FÜR BRAND-, UND ZIVILSCHUTZ</p> <p><u>Schreiben vom 29.07.2024</u></p> <p>„aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz bestehen keine Bedenken, wenn in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Bemessungsgröße sind hierzu, der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), zu entnehmen. Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen. Weitere brandschutztechnische Maßnahmen bzgl. eines entstehenden Gebäudes, werden aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft und sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes.“</p>	<p>Konsequenz:</p> <p>Änderungsbedarf. Aufnahme vorsorglicher Hinweise zum Brandschutz.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Amt für Brand- und Zivilschutz hat keine Bedenken gegen das Planvorhaben, sofern in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Die Anmerkungen werden vorsorglich als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Konkrete Baumstandorte wurden nicht festgesetzt. Die ausgewiesenen Parkflächen entsprechen den Flächen des heutigen Bestandes. Vorsorglich werden diese Anmerkungen als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise bzgl. des Brandschutzes in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Brandschutz Für ausreichend Löschwasser in dem Gebiet ist Sorge zu tragen. Bemessungsgrößen sind hierzu der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), zu entnehmen. Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen.“ 	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

V12 STADTAMT 39
AMT FÜR KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ

Schreiben vom 13.09.2024

„aus Sicht des StA39 aus Sicht werden folgende Hinweise bzw. Anregungen zur vorliegenden Planung gegeben:

Lärmschutz

Es wird angeregt bei der fensterunabhängigen Belüftung denselben Maßstab anzusetzen, wie in anderen Bebauungsplänen auch. Nämlich nach DIN 18005 Beiblatt 1 (2023) ist bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Folgender Satz wird zur fensterunabhängigen Belüftung, welche nach der aktuellen Festsetzung erst ab 50 dB(A) definiert wird, vorgeschlagen:

„Für schutzbedürftige Räume, bei denen die Beurteilungspegel über 45 dB(A) nachts geht und die nicht über mindestens ein Fenster gleich oder unter 45 dB(A) nachts verfügen, ist eine fensterunabhängige Belüftung sicherzustellen.“

Naturschutz

Aus Sicht des Kommunalen Naturschutzes wird empfohlen, die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages (saP, Dr. Maas, 08.04.2024) durch den Gutachter überprüfen zu lassen. Aus Sicht des Amtes für Klima- und Umweltschutz trifft die saP derzeit keine ausreichend belastbaren Aussagen bzgl. des aktuellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanten Arten, Habitatstrukturen und deren Bedeutung für verschiedene Artengruppen, die ggf. als planungsrelevante Arten in Betracht kommen.

Es ist derzeit nicht erkennbar, ob beispielsweise im Baumbestand ohne Quartierstrukturen fehlen. Sollte solche vorhanden sein (auch Tagesquartiere) wäre beispielsweise unseres Erachtens nach eine Ergänzung der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Durch häufig wärmere Wintermonate könnte beispielsweise die Nutzung von Tagesquartieren im Bereich des Baumbestandes nicht per se zwischen Oktober und Februar ausgeschlossen werden, so dass hier ggf. zusätzliche Vermeidungs-

Konsequenz:

Änderungsbedarf.

Anpassung der Lärmschutz- und Begrünungsfestsetzungen.

Begründung:

Lärmschutz

Dem Vorschlag des Stadtamtes 39 wird gefolgt, der Schwellenwert zum Einbau einer fensterunabhängigen Belüftung wird in Übereinstimmung mit dem Vorgehen der LHS bei anderen Planungen und dem Ziel der Stärkung der Wohnfunktion im Gebiet für schutzbedürftige Räume, bei denen nachts die Beurteilungspegel über 45 dB(A) gehen und die nicht über mindestens ein Fenster gleich oder unter 45 dB(A) nachts verfügen, gesenkt. Das Lärmgutachten und die Festsetzung werden entsprechend angepasst.

Naturschutz

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Aussagen zum Rodungszeitraum wurden entsprechend der Anregungen ergänzt. Die Vermeidungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden aufgenommen.

Damit können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>maßnahmen notwendig würden.</p> <p>Demzufolge ist daher aus unserer Sicht nicht geklärt, ob die aktuell vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet sind, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.</p> <p>Bzgl. der Festsetzung zur Begrünung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB haben wir nachfolgende Änderungs- / Ergänzungshinweise, um deren Einarbeitung im weiteren Verfahren wir empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die nicht überbauten Grundstücksflächen wird die Verwendung heimischer Gehölzarten vorgeschrieben. Hier sollte die Formulierung „möglichst heimischer Arten oder deren Sorten“ ergänzt werden, um im Bereich der „Hausgärten“ auch die Verwendung nicht heimischer, jedoch standortgerechter Arten zuzulassen. • In diesem Zusammenhang gegenläufig ist die Listung nicht heimischer Arten in der „Pflanzliste Bäume“, deren Verwendung ggf. jedoch durchaus sinnvoll ist, sofern sie an Standortbedingungen innerhalb des Siedlungsraumes besser angepasst sind. • Es sollte der Verweis auf die aktuelle GALK-Liste hinsichtlich der Stellplatzbegrünung ergänzt werden. • Die ausnahmsweise Zulassung säulenartiger Bäume im Bereich der Stellplätze oder auch im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen bitten wir bzgl. der Konsequenz für nachgeschaltete Baugenehmigungsverfahren zu erläutern, gerne in einem Telefonat. Besteht hier ein Ermessensspielraum bei Prüfung des Bauantrages? Ggf sollte in der Begründung erläutert werden, unter welchen Bedingungen „beengte Verhältnisse“ vorliegen. • Aus unserer Sicht sollten die PV-belegten und begrünter Dachflächen mit Substratstärken von 8 cm aus der „Mittlermittlung“ der übrigen Substratstärke, um das Mittel von 15 cm zu erreichen herausgenommen werden. Andernfalls 	<p>Die Festsetzung zur Anpflanzung wird angepasst.</p> <p>Die Pflanzliste wird nicht angepasst, da die Pflanzfestsetzung geändert wird.</p> <p>Ein Verweis auf die GALK-Liste für die Stellplatzbegrünung wird ergänzt.</p> <p>Da nicht an jedem Standort großkronige Bäume gedeihen können oder Nutzungen unverhältnismäßig beeinträchtigen könnten (z.B. übermäßige Verschattung von Wohnräumen etc.) ist eine gewisse Einschränkung zur Berücksichtigung von Einzelfällen erforderlich. Um eine möglichst situationsgerechte Beurteilung zu ermöglichen, wird auf eine Definition „beengter Verhältnisse“ zur Pflanzung säulenartiger Bäume verzichtet, da das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken dies durch die fachliche Expertise der Baugenehmigungsbehörde für ausreichend bestimmbar erachtet.</p> <p>Zur Klarstellung, dass hierbei kein Ermessen des Bauherrn vorliegt, wird eine klarstellende Ergänzung festgesetzt.</p> <p>Zur Klarstellung, dass für mit Photovoltaikmodulen belegte und begrünete Dachflächen keine Substratstärke von 15cm im Mittel nachzuweisen ist, wird die Festsetzung angepasst.</p>	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>ergibt sich möglicherweise auf den übrigen Dachflächen eine deutliche Erhöhung der Substratstärke bis hin zur Verpflichtung zu Herstellung einer intensiven Dachbegrünung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Inwiefern im Bereich des MU und WA und dem Fehlen eher großflächiger geschlossener Fassaden eine Pflicht zur Fassadenbegrünung überhaupt zum Tragen kommt, wäre ggf. zu klären. Denkbar sind hier möglicherweise freistehende Giebelseiten nach Wegfall von Nachbargebäuden. Inwiefern auf eine Interimsbegrünung solcher Fassaden abgezielt wird sollte geprüft werden. Sollte eine Fassadenbegrünung für diesen Geltungsbereich als nicht sinnvoll erachtet werden, ist dies in der Abwägung explizit auszuschließen und zu begründen, damit in nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren keine Begrünungspflicht durch die BGrÜS aufgelöst wird. <p>In den Hinweisen ergebn sich nachfolgende Änderungen / Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Hinweis zur BGrÜS ist der Satz „Sofern der Bebauungsplan hiervon abweichende Regelungen trifft, gehen diese der Satzung vor.“ einzufügen. Im Hinweis zum zulässigen Rodungszeitraum ist der Satz „Damit ist der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet“ zu prüfen, da aktuell keine Aussagen zu Quartieren von Fledermäusen und Vögeln im Bereich des Baumbestandes in der saP fehlt. <p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Die Belange des Klimaschutzes konnten bis 13.09.2024 nicht geprüft werden. Ggf. werden entsprechende Hinweise noch nachgereicht oder aber im weiteren Verfahren geprüft.“</p>	<p>Da der Bebauungsplan mit dem Ziel der langfristigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Plangebietes aufgestellt wird, ist nicht absehbar, inwiefern geschlossene Fassaden in Zukunft realisiert werden. Daher wird die Pflicht zur Fassadenbegrünung vorsorglich festgesetzt und soll im Plan enthalten bleiben.</p> <p>Der Hinweis auf die Begrünungssatzung wird angepasst.</p> <p>Der Satz zum Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten wird überarbeitet. Der Hinweis wird als Vermeidungsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die angepasste lärm-schutztechnische Maßnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen: Als Ergänzung zu den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen der Außenbau- 	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>teile sind im gesamten Plangebiet in den schutzbedürftigen Räumen, die zum Nachtschlaf genutzt werden können, an Fassaden mit Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftungen einzubauen oder technische Maßnahmen vorzusehen, die eine ausreichende Belüftung (Mindestluftwechsel gemäß DIN 1946-6: 2019-12 ‘Raumlufttechnik – Teil 6: Lüftung von Wohnungen’) bei Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sicherstellen.</p> <p>Es können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass im Einzelfall vor dem Fenster des zum Nachtschlaf genutzten Raumes der Beurteilungspegel nachts 45 dB(A) nicht überschreitet oder der Raum über ein weiteres Fenster (mit Beurteilungspegel ≤ 45 dB(A) nachts) her belüftet werden kann.“</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die überarbeiteten Vermeidungsmaßnahme der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „V1 Zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln bzw. überwinternden Fledermäusen dürfen mögliche Rodungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt werden. Unabhängig vom Rodungszeitpunkt sind die betroffenen Gehölze im Vorfeld von Rodungen durch eine qualifizierte Fachkraft auf mögliche Nistplätze von Vögeln bzw. auf Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Im Falle eines Vorkommens sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. • V 2 Bei anstehenden Abriss,- Sanierungs- und Neubauarbeiten sind die Bauten im Vorfeld durch fachkundiges Personal auf Gebäudebrüter (insbesondere Fledermäuse und Vögel) zu kontrollieren. Im Falle eines Vorkommens sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.“

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgende Anpassungen der Pflanzfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die nicht überbauten Grundstücksflächen und sonstigen Grünflächen sind unter Verwendung möglichst heimischer Gehölzarten oder deren Sorten zur Schaffung von Habitatstrukturen für die Fauna struktur- und gehölzreich zu gestalten. Pro angefangene 150 m² nicht über- oder unterbauter Grundstücksfläche ist dabei mind. ein standortgerechter heimischer Laubbaum in geeigneter Pflanzqualität zu pflanzen.“ • „Stellplätze und Parkierungsbauwerke: • Oberirdische Stellplätze sind pro angefangener 4 Stellplätze mit mindestens 1 mittel- bis großkronigem standortgerechtem Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste beziehungsweise im Straßenraum bevorzugt von der Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtleiterkonferenz, „GALK e.V.“ (Pflanzqualität: 3xv, StU 16/18) zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Standorte sind so zu wählen, dass eine wirksame Verschattung der Stellplatzflächen gewährleistet ist. Pro Baumstandort ist ein offener, dauerhaft wasser- und luftdurchlässiger Belag von mindestens 6 qm Grundfläche und 12 Kubikmeter Gesamtvolumen mit einer Tiefe von mindestens 1,5 m vorzuhalten. Das Begrünungsgebot gilt auch bei Neuordnung von vorhandenen Stellplätzen, z. B. im Zuge von Nutzungsänderungen des Grundstücks. Bei beengten Verhältnissen sind nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt der Landeshauptstadt Saarbrücken säulenartige Baumarten ausnahmsweise zulässig.“ • „Dachbegrünung: Alle nicht mit Photovoltaikmodulen belegten Dachflächen sind bis zu einem Neigungswinkel von 15° ab einer Mindestgröße von 20 m² mit einer belebten Substratschicht von im Mittel 15 cm zu begrünen, soweit diese nicht von notwendigen Technikanlagen, Oberlichtern oder aus anderen technischen Gründen eingenommen / überbaut werden. Zu gesonderten Vorschriften für Tiefgaragen und unterbauten Freibereichen siehe unten.

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>Dachflächen mit Photovoltaikmodulen sind von der Ermittlung der Mindest-Substratstärke ausgenommen; sie dürfen eine Mindestsubstrathöhe von 8 cm nicht unterschreiten. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet.“</p> <p>„Tiefgaragendecken: Die Decken von Tiefgaragen und unterbaute Freibereiche müssen als Freifläche nutzbar sein und intensiv begrünt werden, d.h. die Substratfläche muss im Mittel eine Mindesthöhe von 0,40 m aufweisen, soweit diese nicht von notwendigen Technikanlagen, Oberlichtern, Terrassen oder aus anderen technischen Gründen eingenommen / überbaut werden. Diese Nutzungen sowie erforderliche technische Anlagen sind dabei auf einen maximalen Anteil von 40 % der jeweiligen Tiefgaragendecke begrenzt. Stellplätze auf Tiefgaragen sind nicht zulässig. Die Dachflächen von Tiefgaragenzufahrten sind mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen. Eine geeignete Wasserversorgung der gesamten Dachbegrünung ist sicherzustellen. Die Begrünungspflicht entsteht, bei neu zu errichtenden Gebäuden und genehmigungspflichtigen Änderungen bestehender Gebäude, wenn hiervon die Tiefgaragendecke betroffen ist und die statischen Voraussetzungen vorliegen.“</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zur Begrünungssatzung im Bebauungsplan anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Begrünungssatzung Die Satzung über die Gestaltung von Freiflächen sowie Flachdach- und Fassadenflächen in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Begrünungssatzung BGrüS) ist zu beachten. Sofern der Bebauungsplan hiervon abweichende Regelungen trifft, gehen diese der Satzung vor.“

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>V13 STADTAMT 40 AMT FÜR KINDER UND BILDUNG</p> <p><u>Schreiben vom 06.08.2024</u></p> <p>„das Amt für Kinder und Bildung hat zum vorgelegten BBP 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken der Landeshauptstadt Saarbrücken keine Bedenken.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>V14 STADTAMT 61_RADVERKEHRSBEAUFTRAGTER STADTPLANUNGSAMT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
<p>V15 STADTAMT 62 VERMESSUNGS- UND GEOINFORMATIONSAMT</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2024</u></p> <p>„- Die Darstellung der Flurgrenze fehlt - Die Bezeichnung Flur 1 fehlt“</p>		<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Katasterdarstellung wird angepasst.</p> <p>Begründung: Das Stadtamt 62 wünscht die Darstellung der Flurgrenze, sowie der Beschriftung der Flur.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Planzeichnung des Bebauungsplans um die Flurgrenze und deren Beschriftung zu ergänzen.</p>
<p>V16 STADTAMT 63 BAUAUFSICHTSAMT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>V17 STADTAMT 66 AMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHRSINFRASTRUKTUR</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2024</u></p> <p>„die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs Nr. 111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" wirken sich weder beitragsrechtlich noch straßenrechtlich aus. Im Rahmen unseres Aufgabenbereich sind keine Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können, beabsichtigt oder eingeleitet worden.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>V18 STADTAMT 67 AMT FÜR STADTGRÜN UND FRIEDHÖFE</p> <p><u>Schreiben vom 01.08.2024</u></p> <p>„nach Prüfung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr.111.03.05 "Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" im Stadtteil Alt-Saarbrücken teile ich Ihnen mit, dass wir als Stadtamt 67.2 keine Einwände und keine Anmerkungen zu diesem Bebauungsplan haben.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>V19 STADTAMT 81 AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG, ARBEITSMARKT</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„der Bebauungsplanentwurf Nr. 111.03.05 „Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe" hat mehrere Ziele. Zunächst einmal soll damit eine Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an den heutigen Bestand und die heutigen Anforderungen im Planungsgebiet erfolgen. Weiterhin soll die Entwicklung des Plangebietes als innenstadtnahes Wohngebiet gestärkt und die charakteristische Mischnutzung aus Wohnen und verträglichem Gewerbe (Erdgeschosszone) erhalten werden. Abschließend sollen Nutzungen, welche den städtebaulichen Entwicklungszielen entgegenstehen (Bordelle, Spielhallen und Wettbü-</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
ros) zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der störungssensiblen, das Gebiet prägenden Wohnnutzung ausgeschlossen werden. Das Amt für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt unterstützt daher die vorgesehene Anpassung der Planungsgrundlagen und den Schutz der Bestandsnutzung aus Wohnen und nicht störendem Gewerbe. Es bestehen somit seitens des StA 81 keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.“		
V20 GMS GEBÄUDEMANAGEMENT <u>Schreiben vom 28.07.2024</u> „danke für die Anfrage zur Beteiligung. Für GMS kann ich Ihnen Fehlanzeige melden. Es sind keine Interessen von uns betroffen.“		Kein Beschluss erforderlich
V21 ZKE - Zentraler Kommunalen Entsorgungsbetrieb <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V22 CITY-MARKETING SAARBRÜCKEN GMBH <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V23 BEHINDERTENBEIRAT JENNIFER HENKES <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V24 FRAUENBÜRO <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 6 VIS	BBP Nr. 111.03.05 “Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken	Seite 13
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der verwaltungsinternen Stellen - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2024		Frist zur Stellungnahme bis 23.08.2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
V25 MEDIENREFERENT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V26 GESAMTBEHINDERTENBEAUFTRAGTE LHS KATRIN KÜHN <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V30 BEHINDERTENBEAUFTRAGTE BEZIRK MITTE ERIKA CARGANICO <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V33 BEZIRKSBUÜRGERMEISTER STADTBEZIRK MITTE THOMAS EMSER <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
V44 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER ST. ARNUAL & ALT-SAARBRÜCKEN JOACHIM GERSTNER <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich